

ZUM MAINZER KONZIL VON 1049.

(Nachtrag zu D. Heinrichs III. 243.)

Von

P. KEHR.

Von den Akten dieses großen unter dem Vorsitze Papst Leos IX. und Kaiser Heinrichs III. im Oktober 1049 zu Mainz tagenden Konzils besitzen wir leider nur eine trümmerhafte Überlieferung, obwohl außer der großen Frage der Kirchenreform gewiß auch andere wichtige Angelegenheiten der deutschen Kirche und Kirchen zur Sprache gekommen sind. Unter diesen spielt der Streit zwischen dem Bischof Adelbero von Würzburg und dem Abt Egbert von Fulda über die Diözesanbefugnisse des Bischofs im Gebiet der Abtei eine nicht geringe Rolle. Allein gerade mit der Überlieferung der von diesem Streit handelnden Urkunde steht oder stand es bisher nicht günstig.

STUMPF, STEINDORFF und BRESSLAU kannten nur den Text des angeblichen Privilegs Heinrichs III. (Stumpf Reg. 2377, jetzt DH. III. 243), so wie ihn Eberhard von Fulda überliefert hat. Er hat, neben andern Gebrechen, das Datum *XII. kal. dec.*, also den 20. November 1049, wo der Kaiser kaum noch in Mainz weilte. Aber dieses Datum ist, wie wir gleich sehen werden, gar nicht das des Eberhard, und es ist aus den Regesten ganz zu streichen. Eine neue Nachprüfung des Textes beim Eberhard hat ergeben, daß die an dem Tagesdatum vorgenommene Korrektur (s. DD. 5, 326 Anm. p) keineswegs eine alte Korrektur ist, sondern erst von einem modernen Korrektor, wahrscheinlich des 19. Jahrhunderts, herrührt. Das frühere Datum läßt sich zwar nicht mehr mit voller Sicherheit erkennen, aber daß ursprünglich *III. non. febr.* dagestanden ist, beweist die älteste Abschrift des Codex Eberhardi im sog. Marburger Copiarium III aus dem 15. Jahrhundert, beweist